

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Institute for International Product Safety GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Geschäftsbedingungen**“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Institute for International Product Safety GmbH („**I²PS**“) und deren Auftraggebern.
- 1.2 Alle Leistungen der I²PS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn I²PS nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Auftraggeberin und dem Auftraggeber,

2. Leistungsgegenstand und Leistungsumfang

- 2.1 I²PS erbringt Prüfleistungen im Bereich Elektrotechnik, Elektronik und Umweltaanforderungen wie:
- Prüfung an Niederspannungsgeräten und Energieverteilanlagen für Niederspannung und Mittelspannung;
 - Durchführung von Umweltsimulationen und EMV-Prüfungen;
 - Werkstoffprüfungen und -beratungen;
 - Bewegungsanalysen;
 - Kalibrierdienste sowie
 - Vermittlungsleistungen im Rahmen des Approbationsdienstes.
- 2.2 Der Leistungsumfang - insbesondere in Bezug auf den Prüfgegenstand, die zugrundezulegenden Prüfnormen und das durchzuführende Prüfprogramm – wird von den Vertragsparteien in den einzelnen Aufträgen gemäß Ziffer 3 separat vereinbart.
- 2.3 Unbeschadet der Festlegungen im jeweiligen Einzelauftrag verbleibt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und Verwendbarkeit der Prüfmuster und der darauf ggf. basierenden Produkte beim Auftraggeber; I²PS übernimmt keine Herstellerverantwortlichkeit für die Produkte des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt die Produktverantwortlichkeit auch während die Prüfmuster bei I²PS sind.

3. Angebote und Auftragserteilung

- 3.1 Soweit von I²PS nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, erfolgen sämtliche Angebote von I²PS über Vertragsleistungen freibleibend.
- 3.2 Verträge über Leistungen von I²PS an den Auftraggeber kommen durch schriftliche Bestellung des Auftraggebers auf der Grundlage von Angeboten von I²PS und daran anschließende schriftliche Annahmestätigung durch I²PS oder Er-

bringung der Vertragsleistungen durch I²PS zustande.

- 3.3. I²PS behält sich das Recht vor, die Annahme von Aufträgen von der Vorlage einer angemessenen Versicherung des Auftraggebers gegen Personen- und Sachschäden abhängig zu machen, verursacht durch Mitarbeiter oder Produkte des Auftraggebers auf dem Betriebsgelände von I²PS.

4. Durchführung der Vertragsleistungen

- 4.1 Der Auftraggeber wird I²PS Prüflinge, Proben und andere Untersuchungsgegenstände („**Prüfmuster**“) in ausreichender Anzahl und frei von Rechten Dritter zur Verfügung stellen.
- 4.2 Die Prüfmuster sind von dem Auftraggeber auf dessen Kosten und Risiko zu den vereinbarten Lieferterminen bei I²PS anzuliefern.
- 4.3 Der Auftraggeber hat die für die Prüfung erforderlichen Informationen, Dokumentationen und gegebenenfalls produktspezifischen Vorrichtungen I²PS zur Verfügung zu stellen, insbesondere
- die für die Prüfung erforderlichen Informationen (insbesondere eindeutige und nachvollziehbare Beschreibung des Prüfgegenstandes über Zeichnung, Stückliste oder andere Dokumentationsmittel, die den Herstellungszustand und die Beschaffenheit vollständig beschreiben), Dokumentationen und gegebenenfalls produktspezifischen Vorrichtungen I²PS zur Verfügung zu stellen;
 - auf die Verwendung von Gefahrstoffen hinzuweisen, die bei der Prüfung in gasförmiger, flüssiger oder fester Art und Weise aus den Prüfmustern austreten können und/oder die eine besondere Vorsicht im Umgang erfordern;
 - auf im Vorfeld festgestellte erhöhte Risiken hinzuweisen;
 - soweit vorhanden, Bedienungsanleitungen und Identitätsnachweise der Prüfmuster und der diesen zugrundeliegenden Produkte beizubringen;
 - die Prüfmuster entsprechend den technischen Vorgaben von I²PS vorzubereiten, so dass ein reibungsloser Prüfaufbau und -ablauf gewährleistet ist.
 - sämtliche Hilfs- und Aufspannvorrichtungen, die bei I²PS nicht vorhanden sind, bis spätestens zu dem Zeitpunkt der Anlieferung der Prüfmuster bereitzustellen.
- 4.4 Voraussetzung für die Durchführung der Prüfungen durch I²PS ist, dass die Prüfmuster mit Hilfe einer beigefügten Aufbau- und Bedienungsanleitung ohne Spezialkenntnisse durch I²PS aufgebaut und bedient werden können. Soweit die zur Verfügung gestellten Informationen des Auftrag-

- gebers einen Aufbau und gefahrlosen Betrieb nicht ermöglichen, stellt der Auftraggeber fachkundiges und mit seinen Produkten vertrautes Personal zur Verfügung, um den Auf- und Zusammenbau, das Einrichten und die Inbetriebnahme sowie die Funktionskontrolle der Prüfmuster zu gewährleisten.
- 4.5 Erteilt der Auftraggeber die erforderlichen Informationen gemäß Ziffer 4.3 nicht oder kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4.4 nach schriftlicher Mahnung durch I²PS innerhalb von einer Woche nicht nach, steht I²PS ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 4.6 I²PS ist berechtigt, die Vertragsleistungen durch qualifizierte Subunternehmer durchführen zu lassen, sofern I²PS den Auftraggeber darüber informiert und dieser nicht innerhalb einer Woche nach der Mitteilung widerspricht.
- 4.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Verlangen an den Prüfungen teilzunehmen und die Prüfdokumentationen von I²PS einzusehen.
- 4.8 Soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, handelt es sich bei den in den Angeboten von I²PS enthaltenen Fristen und Terminen um Regelfristen und -termine ohne Fixschuldcharakter. Die Einhaltung von Fristen und Terminen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher der vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen.
- 4.9 Ansprüche des Auftraggebers gegen I²PS wegen Verzuges oder Unmöglichkeit der Vertragsleistungen sind ausgeschlossen, sofern vertraglich vereinbarte Fristen und Termine aufgrund von Umständen nicht eingehalten werden oder die Vertragsleistung aufgrund von Umständen ausfällt, die I²PS nicht zu vertreten hat. Das gilt insbesondere bei höherer Gewalt und anderen von der Auftraggeberin nicht zu vertretenden Ereignissen wie Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Arbeitskämpfen usw. Die Vertragsleistungsfristen verlängern bzw. verschieben sich in diesen Fällen, soweit zumutbar, angemessen.
- 4.10 Die Prüfmuster sind vom Auftraggeber nach Mitteilung über die Beendigung der Prüfung bei I²PS spätestens 14 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft abzuholen. Bei einer verspäteten Abholung ist I²PS berechtigt, die Prüfmuster nach ihrer Wahl an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurückzusenden, einzulagern oder zu entsorgen.
- 5. Abnahme**
- 5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsleistungen von I²PS unverzüglich zu prüfen und die Abnahme binnen angemessener Frist, spätestens innerhalb von einer Woche nach Zugang des Prüfberichtes (Abnahmefrist), schriftlich oder per E-Mail zu erklären, sofern die vereinbarten Anforderungen erfüllt sind und kein Sachmangel vorliegt.
- 5.2 Sind die Anforderungen erfüllt, so gilt die Vertragsleistung als abgenommen, soweit der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der Abnahmefrist ausdrücklich erklärt und I²PS den Auftraggeber bei Beginn der Frist hierauf hingewiesen hat.
- 6. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Die Preise verstehen sich als Nettopreise gemäß dem jeweiligen Angebot von I²PS. Evtl. anfallende Fracht- oder Transportkosten, Zölle, Steuern und Abfertigungskosten sowie etwaige Entsorgungskosten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe werden dem Auftraggeber im Bedarfsfalle gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist.
- 6.2 Die Preise von I²PS gelten unter der Voraussetzung, dass die Prüfung ohne vom Auftraggeber zu vertretende Unterbrechungen, Wiederholungen und sonstige zusätzliche Arbeiten, die über den vereinbarten Leistungsumfang und/oder die vereinbarten Prüfparameter hinausgehen, durchgeführt werden können. Andernfalls ist I²PS zu einer angemessenen Preisanpassung und ggf. Terminanpassung berechtigt.
- 6.3 Änderungen der Preise durch I²PS sind zulässig, wenn zwischen Abschluss des Einzelvertrages und der Ausführung der Leistung mehr als vier Monate liegen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall zum Rücktritt berechtigt, es sei denn, die Erhöhung beträgt nicht mehr als 5 % des vereinbarten Preises für die Leistung.
- 6.4 Die vereinbarten Preise für die Bereitstellung von Prüfanlagen und Prüfeinrichtungen hat der Auftraggeber auch dann zu tragen, wenn die Voraussetzungen zur Prüfungsdurchführung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht erfüllt werden (z.B. verspätete Anlieferung der Prüfmuster/verspätetes Eintreffen der Mitarbeiter des Auftraggebers etc.).
- 6.5 Bei einem Abbruch der Prüfungen gilt folgendes: Wenn technische Gründe den Abbruch erforderlich oder sinnvoll machen, wird I²PS sich bemühen die frei gewordenen Kapazitäten für andere Prüfungen zu verwenden. Wenn trotz des Bemühens von I²PS keine solchen anderen Prüfungen durchgeführt werden können, kann I²PS den vollen vereinbarten Preis in Rechnung stellen. Wenn der Abbruch einseitig durch den Auftraggeber erfolgt, ohne dass technische Gründe den Abbruch erforderlich oder sinnvoll machen, kann I²PS den vollen vereinbarten Preis in Rechnung stellen.
- 6.6 Wenn der Auftraggeber einen vereinbarten und von I²PS bestätigten Termin wieder absagt, so ist dies für den Auftraggeber kostenfrei, wenn die Absage spätestens 4 Wochen vor dem Termin

erfolgt. Wenn die Absage spätestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgt, ist der Auftraggeber zur Bezahlung von 70 % der vereinbarten Preise als Storno-Kosten verpflichtet. Wenn die Absage, später als 2 Wochen vor dem Termin erfolgt, ist der Auftraggeber zur Bezahlung von 100% der vereinbarten Preise als Storno-Kosten verpflichtet.

Die Umstände einer Verzögerung/Absage verantwortet der Auftraggeber grundsätzlich selbst. I²PS empfiehlt den Auftraggebern eine so frühzeitige Versendung, dass selbst bei Verzögerungen z.B. in der Zollabwicklung eine rechtzeitige Anlieferung erfolgen kann und I²PS eine Wareneingangsprüfung auf Vollständigkeit in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüftermin vornehmen kann.

6.7 Soweit in Einzelverträgen mit dem Auftraggeber nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, werden Zahlungen des Auftraggebers ohne jeden Abzug binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig.

6.8 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist I²PS berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass I²PS ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist; die Pauschale ermäßigt sich dann bzw. entfällt entsprechend. Davon unberührt bleibt das Recht von I²PS, einen über die Pauschale hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen.

7. Aufrechnung

Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

8. Rechte an Leistungsergebnissen

8.1 Sämtliche Urheber- und sonstigen Schutzrechte an den von I²PS im Zuge der Vertragsdurchführung erzielten Leistungsergebnissen, insbesondere an den Prüfberichten, verbleiben bei I²PS. Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Zahlung der I²PS zustehenden Vergütung ein einfaches, nicht exklusives Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse ausschließlich zum internen Gebrauch oder zur Offenlegung gegenüber zuständigen Behörden, Gerichten und/oder Approbationsstellen.

8.2 Die Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von I²PS. Die Weitergabe, Vervielfältigung und/oder Veröffentlichung hat stets im vollen Wortlaut des Prüfberichts zu erfolgen.

8.3 I²PS bleibt stets zur unentgeltlichen beliebigen Verwendung der den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Ideen, Erfahrungen, Konzeptionen, Tools, Methoden, Programmentwicklungsbausteinen und Techniken berechtigt, die bei der Erbringung der Leistungen von I²PS verwendet o-

der entwickelt wurden. Dies gilt unbeschadet der Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 11.

8.4 I²PS hat das Recht zur Archivierung der Prüfungsergebnisse.

9. Mängelansprüche

9.1 I²PS gewährleistet, dass alle Prüfungen entsprechend dem vereinbarten Prüfprogramm durchgeführt wurden und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Ferner gewährleistet I²PS, dass die Prüfergebnisse entsprechend dem anerkannten Stand der Technik und der vereinbarten Prüfnorm zusammengestellt sind.

9.2 Darüber hinaus übernimmt I²PS keinerlei Garantien oder Gewährleistung - insbesondere nicht für:

- die Erteilung behördlicher Genehmigungen;
- die Erteilung von Zertifizierungen und Approbationen durch Approbationsstellen;
- die Lizenzierung von Prüfmarken Dritter, insbesondere von Approbationsstellen;
- die Prüfung von Fertigstellungsverfahren.

9.3 Sollten Werkleistungen von I²PS einen Sachmangel aufweisen, ist I²PS berechtigt und verpflichtet, den Mangel nach Wahl von I²PS durch

- a) Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung; oder
- b) Minderung der auf die mangelhafte Werkleistung entfallenden Vergütung; oder
- c) Erteilung einer Gutschrift an den Auftraggeber in Höhe der mangelhafte Werkleistung entfallenden Vergütung

zu beheben.

9.4 Will der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.

9.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 1 Jahr nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Sachmangels durch den Auftragnehmer, Vorsatz oder grobem Verschulden.

10. Haftungsbeschränkung

10.1 I²PS haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Eigenart der durchzuführenden Prüfungen (z.B. Kurzschluss- oder EMV-Prüfungen etc.) an den Prüfmustern entstehen. Der Auftraggeber akzeptiert dass in solchen Fällen die Prüfmuster auch schwer beschädigt oder zerstört werden können.

10.2 Soweit zwischen den Vertragsparteien oder in diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers und Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrunde - insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. I²PS haftet nicht für entgange-

- nen Gewinn, entgangene Gebrauchsmöglichkeiten, Ansprüche Dritter und/oder jegliche sonstige mittelbare und Folgeschäden.
- 10.3 Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 10.2 gilt nicht
- im Falle vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Verhaltens von I²PS und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen;
 - im Falle des Todes oder der Verletzung von Leib und/oder Gesundheit einer Person und/oder
 - soweit I²PS für Personenschäden und/oder Sachschäden an Privatvermögen gemäß zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Produkthaftungsrechtes haftet; und/oder
 - soweit I²PS ausnahmsweise eine Garantiehaftung für die Beschaffenheit von Vertragsleistungen übernommen haben sollte.
- 10.4 Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 10.2 gilt ferner nicht im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinal-Pflichten) durch I²PS. Im Falle der Verletzung solcher Kardinal-Pflichten ist die Haftung von I²PS jedoch auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung von I²PS gemäß Ziffer 10.3 bleibt hiervon unberührt.
- 11. Geheimhaltung und Datenschutz**
- 11.1 Soweit in einem Einzelauftrag nichts Abweichendes geregelt ist, verpflichtet sich I²PS, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige technische und geschäftliche Informationen des Auftraggebers, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhalten hat, streng geheim zu halten, ihren Angestellten und Beauftragten eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen und geheimhaltungsbedürftige Informationen ausschließlich in Verbindung mit der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
- 11.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen,
- die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind,
 - die I²PS bereits vor Abschluss dieses Vertrages bekannt waren; oder
 - zu deren Übermittlung an die zuständigen Approbationsstellen I²PS verpflichtet ist; oder
 - zu deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden I²PS durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnung verpflichtet ist.
- 11.3 Die Geheimhaltung von Informationen, die im Internet über unverschlüsselte Email übermittelt werden, ist nicht gewährleistet. Keine Vertragspartei haftet der anderen Vertragspartei gegenüber wegen der Verletzung der Geheimhaltungspflicht aus diesen Geschäftsbedingungen, soweit Dritte sich über das Internet unbefugt Kenntnis von Inhalten unverschlüsselter Emails verschaffen, es sei denn, zwischen I²PS und dem Auftraggeber wurde im Vorhinein vereinbart, dass die betreffende Information nur verschlüsselt übermittelt werden durfte.
- 11.4 Datenschutz: Soweit der Auftraggeber oder I²PS einander personenbezogene Daten übermittelt, werden die Empfänger solche Daten nur im Rahmen der geltenden Gesetze verarbeiten, und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen um deren Einhaltung sicherzustellen.
- 12. Einhaltung von Gesetzen und Verhaltensregeln**
- I²PS wird bei der Abwicklung von Prüfaufträgen alle anwendbaren Gesetze und Verhaltensregeln beachten, einschließlich des Ethik-Kodex, der auf der Webseite des I²PS einsehbar ist. Der Auftraggeber erkennt an, dass dieser Ethik-Kodex alle wesentlichen Bereiche rechtmäßigen und ethischen Verhaltens abdeckt, und deshalb gleichwertig ist mit eventuell bestehenden speziellen Verhaltensregeln des Auftraggebers, so dass diese nicht direkt Anwendung für I²PS finden müssen.
- 13. Schlussbestimmungen**
- 13.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die zwischen I²PS und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 13.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Auftraggeber und I²PS Bonn. I²PS ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 13.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.